



Gemeinde Emmering

Vergabekriterien für die Betreuungsplätze in den Kindertagesstätten der Gemeinde Emmering

1. Geltungsbereich

Diese Vergabekriterien gelten für Betreuungsplätze in allen Kindertagesstätten der Gemeinde Emmering in privater/ kirchlicher oder kommunaler Trägerschaft soweit sie nach dem BayKiBiG gefördert werden.

Kinderkrippen sind Einrichtungen oder Gruppen der Kindertagesbetreuung und familienergänzende Kinderbetreuungen für Kleinkinder und Säuglinge ab einem Lebensalter von circa einem halben Jahr.

Bei Kindergärten handelt es sich um Betreuungseinrichtungen ab drei Jahren bis zum Eintritt in die Schule.

Kinderhäuser sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich an Kinder verschiedener Altersgruppen richtet.

2. Allgemeine Vergabekriterien

Die Betreuungsplätze in den Kindertagesstätten stehen grundsätzlich nur Kindern mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Emmering offen. Ausnahmen hiervon können im Einzelfall mit vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Emmering zugelassen werden.

3. Anmeldeverfahren

- 3.1 Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01. September eines Jahres und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
- 3.2 Die schriftliche Anmeldung erfolgt im ersten Quartal eines Jahres. Der genaue Anmeldezeitraum und der Anmeldeablauf werden rechtzeitig in der Presse sowie auf der Homepage der Gemeinde Emmering bekannt gegeben.
- 3.3 Die Anmeldung kann jederzeit erfolgen. Anmeldungen nach dem veröffentlichten Anmeldeschluss können in der ersten Vergaberunde nicht berücksichtigt werden.
- 3.4 Die Anmeldung begründet keinen Anspruch des Kindes auf Aufnahme in eine bestimmte Gruppe zu einem bestimmten Zeitpunkt.
- 3.5 Ein Wechsel der Kindertagesstätte ist nur nach vorheriger Absprache mit der Gemeinde Emmering und den jeweiligen Einrichtungsleitungen möglich.
- 3.6 Die Personensorgeberechtigten oder die zur Anmeldung Beauftragten sind zur wahrheitsgemäßen Auskunft über alle für die Entscheidung über die Aufnahme relevanten Vergabekriterien verpflichtet. Insbesondere sind alle Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die die Dringlichkeit nachweisen.
- 3.7 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen der persönlichen Daten, auch während des laufenden Anmeldeverfahrens, unverzüglich an die Gemeinde Emmering zu melden.
- 3.8 Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird die Entscheidung über die Platzvergabe gemäß festgelegten Vergabekriterien getroffen. Dabei entscheidet bei gleichen Voraussetzungen das Lebensalter der Kinder in Monaten.
Bei Kinderkrippenkindern wird innerhalb der Gruppen der Ein- und Zweijährigen separat entschieden. Über die endgültige Aufnahme in eine Kindertagesstätte entscheidet die Gemeindeverwaltung gemeinsam mit den jeweiligen Einrichtungsleitungen. Dabei kann in Einzelfällen aus pädagogischen und organisatorischen Gründen von den Vergabekriterien abgewichen werden. In diesem Fall sind die Gründe für die Entscheidung schriftlich festzuhalten.



Gemeinde Emmering

4. Vergabekriterien und Punktesystem für die Kinderkrippen

	Punkte
1. Alter des Kindes Der Anteil der ein- und zweijährigen Kinder sollte je Gruppe etwa gleich hoch sein, deshalb werden die Aufnahmeanträge der ein- und zweijährigen Kinder getrennt bearbeitet. Bei gleicher Dringlichkeit zur Aufnahme in die Kinderkrippe haben innerhalb der Gruppe der ein- und zweijährigen Kindern ältere Kinder Vorrang vor den jüngeren Kindern.	
2. Alleinlebend* und/ oder Berufstätigkeit Kinder, deren Sorgeberechtigte/r alleinlebend und nachweislich** berufstätig ist oder eine Berufstätigkeit (auch Ausbildung oder Studium) nachweisbar in Aussicht hat. ----- Kinder, deren beide Elternteile nachweislich** berufstätig sind oder eine Berufstätigkeit (auch Ausbildung oder Studium) nachweisbar in Aussicht haben (gilt gleichermaßen für alleinerziehende Elternteile mit Partner in eheähnlicher Gemeinschaft).	15 ----- 10
3. Geschwisterkinder Kinder, deren Geschwister bereits die selbe Einrichtung besuchen.	5
4. Zuzug Nach Emmering neu zugezogene Kinder, die bereits vor dem Zuzug eine Kinderkrippe besucht haben.	3

*Unter alleinlebend ist vorrangig zu verstehen, dass der/die jeweilige Personensorgeberechtigte allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind auch nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird.

**Der Nachweis darf bei Anmeldung nicht älter als 3 Monate sein und muss die Anzahl der Arbeitsstunden beinhalten.



Gemeinde Emmering

5. Vergabekriterien und Punktesystem für die Kindergärten

Bei gleicher Dringlichkeit haben zur Aufnahme in den Kindergarten ältere Kinder Vorrang vor jüngeren Kindern.

<p>1. Alter des Kindes Kinder im letzten Jahr vor der Schulpflicht haben Vorrang vor anderen Kindern.</p>	
<p>2. Alleinlebend* und/ oder Berufstätigkeit Kinder, deren Sorgeberechtigte/r alleinlebend und nachweislich** berufstätig ist oder eine Berufstätigkeit (auch Ausbildung oder Studium) nachweisbar in Aussicht hat.</p> <p>-----</p> <p>Kinder, deren beide Elternteile nachweislich** berufstätig sind oder eine Berufstätigkeit (auch Ausbildung oder Studium) nachweisbar in Aussicht haben (gilt gleichermaßen für alleinerziehende Elternteile mit Partner in eheähnlicher Gemeinschaft).</p>	<p style="text-align: center;">15</p> <p style="text-align: center;">-----</p> <p style="text-align: center;">10</p>
<p>3. Geschwisterkinder Kinder, deren Geschwister bereits die selbe Einrichtung besuchen.</p>	<p style="text-align: center;">5</p>
<p>4. Zuzug / vorangegangener Krippenbesuch Nach Emmering neu zugezogene Kinder, die bereits vor dem Zuzug einen Kindergarten besucht haben.</p> <p>-----</p> <p>Kinder, die bereits eine Krippe besucht haben.</p>	<p style="text-align: center;">3</p>

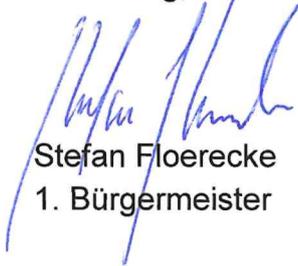
*Unter alleinlebend ist vorrangig zu verstehen, dass der/die jeweilige Personensorgeberechtigte allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind auch nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird.

**Der Nachweis darf bei Anmeldung nicht älter als 3 Monate sein und muss die Anzahl der Arbeitsstunden beinhalten.

6. Inkrafttreten

Die Vergabekriterien für die Betreuungsplätze in den Kindertagesstätten der Gemeinde Emmering treten mit Beschluss des Gemeinderates vom 08.10.2024 mit Wirkung zum Schuljahr 2024 /2025 in Kraft.

Emmering, den 08.10.2024



Stefan Floerecke
1. Bürgermeister